

Satzung für die Verleihung eines Verdienstabzeichens der Stadt Marktredwitz an
Feuerwehrdienstleistende
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktredwitz

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Verdienstabzeichen der Stadt Marktredwitz

- (1) Die Stadt Marktredwitz verleiht als Anerkennung für den geleisteten Dienst an Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktredwitz ein Verdienstabzeichen und an Feuerwehranwärter ein Jugendverdienstabzeichen.
- (2) Das Verdienstabzeichen wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold, das Jugendverdienstabzeichen in den Stufen I, II und III verliehen.
- (3) Die Verdienstabzeichen werden durch den/die Oberbürgermeister/in in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr verliehen.
- (4) Das Verdienstabzeichen ist an der Uniformjacke in der Mitte der linken Brusttasche in der oberen Hälfte zu tragen.
- (5) Wird Feuerwehrdienstleistenden das Verdienstabzeichen der nächsthöheren Stufe verliehen, ist das Verdienstabzeichen der niedrigeren Stufe zurückzugeben.

§ 2

Verleihungsausschuss

- (1) Der Verleihungsausschuss entscheidet auf Antrag des Stadtbrandinspektors über die Verleihung des Verdienstabzeichens.
- (2) Dem Verleihungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 1. Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r
 2. Referent/in für Feuerwehr und Katastrophenschutz des Stadtrates
 3. Stadtbrandinspektor
 4. Ein Vertreter der Vorsitzenden der Feuerwehrvereine
 5. Ein Vertreter der Kommandanten der Stadtteilfeuerwehren
- (3) Der Vertreter der Kommandanten der Stadtteilfeuerwehren wechselt jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Stadtteilfeuerwehren. Der Vertreter der Vorsitzenden der Feuerwehrvereine wechselt jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Feuerwehrvereine.
- (4) Der Verleihungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 3

Erwerb des Verdienstabzeichens

- (1) Das Verdienstabzeichen wird an Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Markt-redwitz verliehen, wenn mindestens 300 Punkte erreicht wurden.

(2) Die Verdienstabzeichen wird an Feuerwehrdienstleistende der Stadtteilfeuerwehren verliehen, wenn mindestens 200 Punkte erreicht wurden.

(3) Das Jugendverdienstabzeichen wird verliehen, wenn mindestens 150 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Punktezahl für das jeweilige Verdienstabzeichen muss längstens in fünf fortlaufenden Jahren erreicht werden. Bei längerer entschuldigter Abwesenheit vom Feuerwehrdienst entscheidet der Verleihungsausschuss über eine Verlängerung dieses Zeitraumes.

(5) Wird die erforderliche Punktezahl erreicht bzw. überschritten, so hat der Kommandant die Verleihung des Verdienstabzeichens beim Stadtbrandinspektor zu beantragen.

(6) Für die Verleihung des Jugendverdienstabzeichens werden Punkte eines Jugendlichen, die er seit 01.01.2000 erreicht hat, berücksichtigt.

(7) Punkte, die als Jugendlicher erreicht wurden, können für das Verdienstabzeichen an Feuerwehrdienstleistende nicht übertragen werden.

§ 4 Punktebewertung

(1) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen wird mit folgender Punktezahl bewertet:

1. Unterricht	4 Punkte
2. Übung	4 Punkte
3. Besichtigung	4 Punkte
4. abgeschlossene Sonderausbildung	10 Punkte

(2) Bei außergewöhnlichen Leistungen können vom Kommandanten zusätzliche Punkte, jährlich höchstens aber 10 Punkte, zugesprochen werden.

(3) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, bei denen eigene Abzeichen verliehen werden (z.B. Leistungsprüfungen, Jugendleistungsprüfung) wird nicht mit Punkten bewertet.

(4) Die erworbene Punktezahl vermindert sich bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen, Unterrichten und Besichtigungen jeweils um 8 Punkte.

§ 5 Bekanntgabe der Punktebewertung

(1) Die erworbene Punktezahl wird einmal jährlich bekannt gegeben.

(2) Die Verminderung erworbener Punkte ist auf Antrag vom Kommandanten, unter Angabe der Gründe, bekannt zu geben.

§ 6

Einspruch - Beschwerdeausschuss

(1) Gegen die Punktebewertung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Kommandanten Einspruch erhoben werden. Der Kommandant legt den Einspruch innerhalb einer Woche dem Stadtbrandinspektor vor.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss auf Antrag des Stadtbrandinspektors.

(3) Dem Beschwerdeausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r
2. Referent/in für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Stadtrates
3. Stadtbrandinspektor
4. Kommandant der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr
5. 1 Beisitzer/in bzw. Vertrauensperson der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung eines Verdienstabzeichens an aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz vom 23.01.1997 außer Kraft.

Marktredwitz,

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin